



wts

AUSGABE 21/2024

TAX WEEKLY

BMF: Referentenentwurf eines Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetzes (RStruktFÜG)

Das BMF hat am 10.06.2024 den [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Übertragung von Mitteln des Restrukturierungsfonds auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (Restrukturierungsfonds-Übertragungsgesetz – RStruktFÜG) veröffentlicht.

Der Referentenentwurf sieht vor, die Altmittel des Restrukturierungsfonds (RSF) auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS) zur teilweisen Tilgung des dort aufgelaufenen Fehlbetrags zu übertragen und zudem das steuerliche Betriebsausgabenabzugsverbot für etwaige ab 2024 festzusetzende Bankenabgaben aufzuheben.

Die Übertragung der Altmittel auf den FMS senke den derzeitigen Fehlbetrag von rund 22 Mrd. € um rund 2,3 Mrd. €. Dadurch werde die Belastung der Steuerzahler in Bund und Ländern aus der Finanzmarktkrise spürbar gesenkt, und die Banken würden an den infolge der Finanzmarktkrise bei Bund und Ländern entstandenen Kosten der Finanzmarktstabilisierung teilweise beteiligt.

Die Aufhebung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugsverbots führe zu einer Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in der EU und sei daher positiv für den Finanzplatz Deutschland. Aufgrund der vielfältigen seit 2011 erreichten Verbesserungen der Abwicklungsfähigkeit von Kreditinstituten und der Erfolge bei der Risikoreduzierung sowie durch das erstmalige Erreichen der Zielausstattung des SRF (Single Resolution Fund) im Jahr 2023, die Festlegung erstmals verbindlicher Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zur Verlustabsorption und Rekapitalisierung sowie die auch für die deutschen Institute geltende Vorgabe der Abwicklungsbehörden, abwicklungsfähig zu sein, sei eine zusätzliche Lenkung des Marktverhaltens der Abgabepflichtigen zur Bankenabgabe durch das Betriebsausgabenabzugsverbot seit Anfang 2024 entbehrlich geworden. Die Lenkungswirkung werde künftig durch die veränderten europäischen Rahmenbedingungen erreicht.

BMF: Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nr. 39, § 19a EStG)

In der letzten Ausgabe war das Thema zunächst nur kurz angesprochen. Die Finanzverwaltung äußert sich mit [BMF-Schreiben vom 01.06.2024](#) erneut zu Auslegungs- und Anwendungsfragen im Zusammenhang mit den Regelungen des § 3 Nr. 39 und § 19a EStG. Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 16.11.2021 und ist ab dem 01.01.2024 anzuwenden. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Vorgängerschreiben vom 16.11.2021 dargestellt.

Thematisiert werden Details zum Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 39 EStG, der auf € 2.000 angehoben wurde. So erläutert das BMF-Schreiben unter anderem die begünstigten Personengruppen und Vermögensbeteiligungen, die Möglichkeit der mehrfachen Inanspruchnahme des Freibetrags bei mehreren Dienstverhältnissen und Details zur Bewertung. Bezüglich des begünstigten Personenkreises und mit Blick auf die Teilnahme von international tätigen Arbeitnehmern stellt das aktuelle BMF-Schreiben klar, dass der Ausschluss der Einbeziehung von Arbeitnehmern, die über Insiderinformationen i.S. der EU-Marktmissbrauchsverordnung oder anderer anwendbarer Gesetze verfügen, als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung/Vermeidung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten geboten ist und der Inanspruchnahme des Freibetrags bei den übrigen einzubeziehenden Arbeitnehmern nicht entgegensteht (Rz. 13).

Aus Vereinfachungsgründen muss der Arbeitgeber das Beteiligungsangebot auch nicht an Arbeitnehmer richten, die an ein ausländisches Unternehmen entsandt sind oder in einem anderen inländischen Unternehmen tätig sind, deren Dienstverhältnis deshalb ruht und mit denen das aufnehmende Unternehmen einen eigenständigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder mit denen eine Entsendevereinbarung abgeschlossen wurde (Rz. 14).

Bei den Fördervoraussetzungen nach § 19a Abs. 3 EStG haben sich folgende Änderungen ergeben. Die vorläufige Nichtbesteuerung nach § 19a Abs. 1 EStG ist nur dann anzuwenden, wenn das Unternehmen des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht der Vermögensbeteiligung auf den Arbeitnehmer die Schwellenwerte von Art. 4 und 5 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung nicht überschreitet oder in einem der **sechs vorangegangenen Kalenderjahre** nicht überschritten hat, und die Gründung des Unternehmens nicht mehr als **20 Jahre** vor dem Zeitpunkt der Übertragung liegt.

Hinsichtlich der KMU-Definition gelten derzeit folgende Schwellenwerte:

- › Weniger als **1.000** Mitarbeiter
- › Jahresumsatz höchstens **€ 100 Mio.** oder Jahresbilanzsumme höchstens **€ 86 Mio.**

Die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Vermögensbeteiligung erfolgt nach § 19a Abs. 4 Satz 1 EStG erst zu einem späteren Zeitpunkt, i. d. R. bei Veräußerung oder unentgeltlicher Übertragung, spätestens jedoch nach **fünfzehn Jahren** oder bei der Beendigung des Dienstverhältnisses (Rz. 30). Tritt einer der dort genannten Fälle ein, so unterliegen bisher nicht besteuerte Vorteile zu diesem Zeitpunkt der Besteuerung und dem Lohnsteuerabzug.

Sind seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen, sind die als sonstiger Bezug vor dem 01.01.2025 zufließenden zu steuernden Vorteile im Lohnsteuerabzugsverfahren nach der sog. Fünftel-Regelung ermäßigt zu besteuern (§ 19a Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG i. d. F. des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes). Im Lohnsteuerabzugsverfahren sind die weiteren Voraussetzungen für die Tarifiermäßigung (z. B. das Vorliegen einer Zusammenballung) nicht zu prüfen und als erfüllt anzusehen (Rz. 43).

Für die als sonstiger Bezug **nach dem 31.12.2024** zufließenden zu steuernden Vorteile ist der Lohnsteuerabzug ohne Berücksichtigung der „Fünftel-Regelung“ durchzuführen (§ 19a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 EStG i. d. F. des Wachstumschancengesetzes). Daher kann die Tarifiermäßigung ausschließlich durch den Arbeitnehmer im Veranlagungsverfahren beantragt werden, bleibt jedoch im Übrigen unverändert.

Bei einem Rückerwerb der Vermögensbeteiligung durch den Arbeitgeber, einen Gesellschafter des Arbeitgebers oder ein Unternehmen i.S.d. § 18 AktG tritt an die Stelle des gemeinen Werts die vom Arbeitgeber, von einem Gesellschafter des Arbeitgebers oder einem Unternehmen i.S.d. § 18 AktG gewährte Vergütung (§ 19a Abs. 4 Satz 4 Hs. 2 EStG). Dies gilt auch für Vermögensbeteiligungen, die vor 2024 übertragen wurden. Der Rückerwerb muss nicht an den ursprünglichen Veräußerer erfolgen. Ausreichend ist vielmehr, dass an eine der drei benannten Personen veräußert wird (Rz. 50.1).

Erklärt der Arbeitgeber unwiderruflich, dass er für die einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer nach § 42d EStG haftet (§ 19a Abs. 4a Satz 1 EStG), löst anstatt des Ablaufs von 15 Jahren oder der Beendigung des Dienstverhältnisses erst die entgeltliche oder unentgeltliche Übertra-

gung (§ 19a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG) eine Besteuerung aus. Die sonst übliche – haftungsbefreiende – Anzeige (§ 38 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 42d Abs. 2 EStG) ist hier nicht möglich. Durch die unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers zur Kennzahl 21 der Lohnsteuer-Anmeldung (BMF-Schreiben vom 06.09.2023) erfährt das Betriebsstättenfinanzamt von entsprechenden Sachverhalten und kann im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung die zutreffende steuerliche Behandlung prüfen. Die Erklärung des Arbeitgebers hat spätestens in der dem betreffenden Ereignis folgenden Lohnsteuer-Anmeldung zu erfolgen. Das ist die Lohnsteuer-Anmeldung, mit der die aufgrund der Nachversteuerung einzubehaltende Lohnsteuer hätte angemeldet werden müssen (Rz. 51.1).

Hinweis: Nicht berücksichtigt ist im BMF-Schreiben die im Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 vorgesehene Konzernklausel für § 19a EStG. Daher wird ausgeführt, dass die nachgelagerte Besteuerung nicht für Beteiligungen an Konzernunternehmen gilt. Wird das Jahressteuergesetz 2024 beschlossen, muss das BMF-Schreiben in diesem Punkt erneut angepasst werden, zumal die Konzernklausel gemäß dem Regierungsentwurf auch rückwirkend seit dem 01.01.2024 Anwendung finden soll.

BMF: Entwurf eines Schreibens zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 01.01.2025

Im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Rechnung (E-Rechnung) zum 01.01.2025 plant die Finanzverwaltung die Veröffentlichung eines begleitenden BMF-Schreibens. Ein diesbezüglicher [BMF-Entwurf vom 13.06.2024](#) wurde nun bereits veröffentlicht und zur Stellungnahme an die Verbände versendet. Die Veröffentlichung der finalisierten Fassung plant die Finanzverwaltung für das 4. Quartal 2024, damit die neuen Grundsätze ab dem 01.01.2025 Anwendung finden können.

Der BMF-Entwurf erläutert u.a. die **Anwendungsvoraussetzungen** der E-Rechnung. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Hs. 2 UStG ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig eine E-Rechnung auszustellen. Für die Beurteilung, ob der Leistungsempfänger ein inländischer Unternehmer ist oder nicht, soll sich der Rechnungsaussteller, bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen, auf die Angabe des Leistungsempfängers verlassen dürfen.

Die verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen soll z.B. auch für die Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 5 UStG), für Rechnungen über Umsätze, die dem Übergang der Steuerschuldnerschaft unterliegen (§ 13b UStG) und für von Kleinunternehmern (§ 19 UStG) ausgestellte Rechnungen und Reiseleistungen (§ 25 UStG) Anwendung finden. Sie sollen insbesondere auch dann gelten, wenn der Rechnungsempfänger z.B. Kleinunternehmer ist. Der BMF-Entwurf beschreibt zudem die Besonderheiten, welche für die Erteilung von E-Rechnungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten.

Die für die Erteilung einer E-Rechnung **zulässigen Formate** werden im BMF-Entwurf ebenfalls weiter detailliert. Insbesondere Rechnungen nach dem XStandard und nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 sollen die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für eine E-Rechnung ab dem 01.01.2025 erfüllen. Ferner soll die Verwendung elektronischer Rechnungsformate nicht auf nationale Formate beschränkt und die Verwendung von weiteren europäischen Rechnungsformaten nach dem vorbezeichneten Standard, z. B. FatturaPA (Italien) oder auch Factur-X (Frankreich), möglich sein. Daneben können gem. § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG auch andere Rechnungsformate genutzt werden. Die umsatzsteuerrechtlich geforderten Informationen aus der Ursprungsdatei (Extraktion der Daten aus dem verwendeten Rechnungsformat) müssen hierfür ohne Informationsverlust in das Zielformat (entsprechend der Norm EN 16931) umgewandelt werden können.

Ein Informationsverlust liegt vor, wenn sich der Inhalt oder die Bedeutung einer Information ändert oder diese nicht mehr erkennbar ist. Welches – zulässige – Format verwendet werden soll, stellt eine zivilrechtliche Frage dar, die nur zwischen den Vertragsparteien zu entscheiden ist.

Insbesondere zur **Nutzung des EDI-Verfahrens** nimmt die Finanzverwaltung Stellung. Dieses wird prinzipiell als „anderweitiges Rechnungsformat“ i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 UStG angesehen. Die Weiternutzung bereits etablierter elektronischer Rechnungsformate (z.B. EDI-Verfahren wie EDIFACT) soll daher zeitlich auch über die Übergangsregelungen in § 27 Abs. 38 Nr. 1 und 3 UStG hinaus, d.h. auch nach dem 31.12.2027, möglich sein.

Zum **Umfang der E-Rechnung, d.h. deren inhaltlichen Angaben** führt die Finanzverwaltung aus, dass für eine ordnungsmäßige Rechnung alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung müssen die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen. Jedoch können ergänzende Angaben in einem in die E-Rechnung integrierten Anhang aufgenommen werden. Wie schon bereits von der Finanzverwaltung angedeutet (vgl. TAX WEEKLY # 35/2023), soll bei hybriden Rechnungsformaten (z.B. einer Rechnung im ZUGFeRD-Format, welche zugleich ein PDF-Dokument und einen Datensatz im XML-Format beinhaltet), anders als momentan nach Abschn. 14.4 Abs. 3 Satz 4 UStAE vorgesehen, der strukturierte Teil maßgeblich sein. Im Fall abweichender Angaben in den zwei Elementen sollen dann die Daten aus dem strukturierten Teil (der XML-Datei) denen aus der Bilddatei (dem PDF-Dokument) vorgehen. Enthält der Bildteil dagegen abweichende Rechnungsangaben (z.B. aufgrund manipulativer Eingriffe eine andere Leistungsbeschreibung oder einen abweichenden Umsatzsteuerbetrag), kann dies ggf. zu einer Haftung des Rechnungsausstellers nach § 14c UStG führen. Darüber hinaus enthält der BMF-Entwurf Aussagen zum Umgang mit Verträgen, welche als Rechnung genutzt werden, und zur Rechnungsstellung bei Dauerschuldverhältnissen.

Die ab dem 01.01.2025 geltende gesetzliche Regelung enthält keine Vorgaben zur **Übermittlung einer E-Rechnung**. Der BMF-Entwurf sieht vor, dass für deren Übermittlung bspw. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht kommen können. Die Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium (z.B. USB-Stick) soll hingegen die Voraussetzungen der Übermittlung in elektronischer Form gerade nicht erfüllen. Es soll dem Unternehmer auch freigestellt sein, sich zur Erstellung oder Übermittlung von E-Rechnungen externer Dienstleister zu bedienen. In diesem Fall hat der leistende Unternehmer sicherzustellen, dass der externe Dienstleister die Einhaltung der sich aus den §§ 14, 14a UStG ergebenden formalen Voraussetzungen gewährleistet. Hinsichtlich der ab dem 01.01.2025 geltenden Verpflichtung zum Empfang von E-Rechnungen verweist die Finanzverwaltung auf die Möglichkeit des Rechnungsempfängers, hierfür lediglich ein E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen. Sollte sich der Rechnungsempfänger weigern, eine E-Rechnung anzunehmen bzw. sollte er technisch hierzu nicht in der Lage sein, hat der Rechnungsempfänger kein Recht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung. In diesem Fall sollen die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers dennoch als erfüllt gelten, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Auch zu den Auswirkungen der E-Rechnung auf den **Vorsteuerabzug** nimmt die Finanzverwaltung Stellung. Sofern die gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur eine solche die Anforderungen der §§ 14, 14a UStG an eine ordnungsmäßige Rechnung. Wird stattdessen eine sonstige Rechnung i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 4 UStG ausgestellt, berechtigt diese

nicht zum Vorsteuerabzug. Allerdings soll eine derartig unzutreffende Rechnung durch das Ausstellen einer E-Rechnung berichtigt werden können. Diese Berichtigung kann ggf. auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurückwirken, auch wenn der Vorsteuerabzug aufgrund des unzutreffenden Rechnungsformats zunächst nicht möglich gewesen ist.

Zwar gelten die Vorgaben zur Erteilung einer E-Rechnung grundsätzlich ab dem 01.01.2025. Allerdings soll diese Verpflichtung gerade nicht für sog. **Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise** gelten, wozu sich in dem BMF-Entwurf auch weitergehende Erläuterungen finden. Daneben werden die Voraussetzungen der **Übergangsregelungen** für die Einführung der E-Rechnung nach § 27 Abs. 38 UStG durch die Finanzverwaltung präzisiert. Explizit wird diesbezüglich festgehalten, dass der Vorsteuerabzug des Rechnungsempfängers nicht alleine wegen der Ausstellung der Rechnung in einem falschen Format beanstandet werden soll, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG in Anspruch nehmen konnte.

Abschließend avisiert die Finanzverwaltung, dass aufgrund der Einführung der obligatorischen E-Rechnung auch noch eine Anpassung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vorgesehen ist.

BMF: Grundsätze zur Anwendung des Steueroasen-Abwehrgesetzes

Mit [BMF-Schreiben vom 14.06.2024](#) hat die Finanzverwaltung nun das finale Anwendungsschreiben zum Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb (Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG) veröffentlicht. Mit Schreiben vom 30.11.2023 hatte das BMF diesbezüglich bereits einen BMF-Entwurf zur Anhörung an die Verbände gesandt (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 42/2023).

Konkrete Aussagen zur Anwendung des StAbwG auf einzelne, auf der sog. EU-Blacklist geführte Staaten enthält das BMF-Schreiben weiterhin nicht. Neben redaktionellen Änderungen sind dem finalen BMF-Schreiben im Vergleich zum BMF-Entwurf doch einige Änderungen und zusätzlich aufgenommene Erläuterungen und Beispiele zu entnehmen. Insbesondere folgende Punkte sind beispielhaft – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zu erwähnen:

- › Deutlich ausgeweitet und mit zusätzlichen Beispielen versehen wurden in Rz. 13 ff. die Ausführungen zu den **betroffenen Geschäftsvorgängen (§ 7 StAbwG)**. Danach kann u.a. insbesondere auch eine rechtsfähige Personengesellschaft Geschäftsvorgänge in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet unterhalten. Allein die Ansässigkeit der Teilhaber einer rechtsfähigen Personenvereinigung nach § 14a Abs. 2 AO oder eines strukturell vergleichbaren Rechtsträgers nach ausländischem Recht in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet führt allerdings noch nicht dazu. Erwähnung finden auch öffentlich-rechtliche Leistungspflichten sowie mit diesen in einem engen sachlichen Zusammenhang stehende, obligatorische und nicht abdingbare Nutzungs- und Dienstleistungsbeziehungen, die keine Geschäftsbeziehungen i.S.d. § 7 StAbwG begründen.
- › Erheblich ausgeweitet und konkretisiert wurden in Rz. 21 ff. auch die Ausführungen zum **Verbot des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs (§ 8 StAbwG)**. Beispielsweise wird klargestellt, dass bei Aufwendungen, die aus der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern (insbesondere Absetzungen für Abnutzung) resultieren, für die Frage, ob diese dem Abzugsver-

bot unterfallen, auf den Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts abzustellen ist. War das betreffende Steuerhoheitsgebiet zu diesem Zeitpunkt nicht als nicht kooperatives Steuerhoheitsgebiet in der Verordnung nach § 3 StAbwG aufgeführt, unterfallen auch Aufwendungen in Zeiträumen nach der Aufnahme des Steuerhoheitsgebiets in die Verordnung nicht dem Abzugsverbot nach § 8 StAbwG. Im Gegensatz dazu wird insbesondere bei Dauer-schuldverhältnissen für die Anwendung des § 8 StAbwG nicht auf den Zeitpunkt der Begründung des Schuldverhältnisses, sondern auf Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgestellt.

- › Zur Anwendung der **verschärften Hinzurechnungsbesteuerung (§ 9 StAbwG)** wird nur noch auf den Anwendungserlass zum Außensteuergesetz (BMF-Schreiben vom 22.12.2023, dort Rz. 201 bis 209) verwiesen.
- › Zu den **Quellensteuermaßnahmen (§ 10 StAbwG)** wird nun insbesondere ausgeführt, dass es nicht beanstandet wird, wenn bereits vor der regelmäßig zum Ende eines Kalenderjahres erfolgenden Aktualisierung des § 2 StAbwV keine Quellensteuern nach § 10 StAbwG bei Geschäftsvorgängen in oder mit Bezug zu nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten einbehalten und abgeführt werden, die nicht mehr in der sog. EU-Blacklist genannt sind.

BMF: Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuer-gestaltungen

Das am 27.03.2024 verkündete Wachstumschancengesetz enthält u.a. verschiedene, teils datenschutzrechtlich erforderliche sowie ergänzende Änderungen in § 138f AO. Aus diesem Anlass hat die Finanzverwaltung nun mit [BMF-Schreiben vom 07.06.2024](#) das BMF-Schreiben vom 29.03.2021 (zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 23.01.2023) aktualisiert. Die Änderungen betreffen die Rz. 78, 93, 97, 100, 198 und 209.

BMF: Bekanntmachung einer finale FKAustG-Staatenauauschliste 2024 für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30.09.2024

Mit [BMF-Schreiben vom 13.06.2024](#) wurden die Staaten i.S.d. § 1 Abs. 1 FKAustG bekanntgegeben, bei denen die Voraussetzungen für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten mit Stand vom 27.05.2024 vorliegen, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.09.2024 erfolgt und für welche die meldenden Finanzinstitute Finanzkontendaten zum 31.07.2024 dem BZSt zu übermitteln haben (finale FKAustG-Staatenauauschliste 2024).

BFH: Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbständiger Nebenleistung zur Beherbergung

Mit drei Vorlagebeschlüssen vom 10.01.2024 wendet sich der BFH in Sachen Bewertung eines umsatzsteuerrechtlichen Aufteilungsgebots erneut an den EuGH.

Während der BFH zuletzt das Aufteilungsgebot nach § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG für die Überlassung von Betriebsvorrichtungen im Zusammenhang mit der Vermietung von Gebäuden zum Gegenstand machte (vgl. TAX WEEKLY # 17/2023 und # 32/2023), bittet er nunmehr um Klärung der

Frage, ob das in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG vorgesehene Aufteilungsgebot unionsrechtskonform ist. Bereits im Rahmen eines AdV-Verfahrens hatte der BFH mit Beschluss vom 07.03.2022 (XI B 2/21) ernstliche Zweifel diesbezüglich geäußert (vgl. TAX WEEKLY # 17/2022).

Die Vorlagverfahren betreffen die Besteuerung von Frühstücksleistungen ([XI R 13/23 \(XI R 7/21\)](#)), Parkplatzgestellungen ([XI R 11/23 \(XI R 34/20\)](#)) sowie neben der Parkplatzgestellung auch die Gestellung von Fitness- und Wellnesseinrichtungen sowie von W-LAN-Zugriff ([XI R 14/23 \(XI R 22/21\)](#)) im Zusammenhang mit einer ermäßigt besteuerten Hotelübernachtung. Diese Leistungen gehören nach der Rechtsprechung des BFH zu den Leistungen, die unter das Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG fallen und sind deshalb von der Steuersatzermäßigung ausgenommen. Die deutsche Finanzverwaltung teilt dieses Verständnis, vgl. Abschn. 12.16 Abs. 5 und 8 UStAE.

Der BFH erwartet sich vom EuGH eine Klarstellung hinsichtlich der Frage, ob bei einheitlichen Leistungen unionsrechtlich Steuersatzunterschiede jeglicher Art verboten sind. Ist dies der Fall, könnte auch das Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG insoweit unionsrechtswidrig sein. Der Grundsatz, dass die unselbständige Nebenleistung stets das Schicksal der Hauptleistung zu teilen hat, könnte das Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG verdrängen.

BFH: Neue Grundsteuer – Aussetzung der Vollziehung einer Grundsteuerwertfeststellung im sog. Bundesmodell

Der BFH hat mit Beschlüssen vom 27.05.2024 ([II B 78/23 \(AdV\)](#) und [II B 79/23 \(AdV\)](#)) in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts im sog. Bundesmodell entschieden, dass Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben müssen, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Da deswegen bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, war vom BFH nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln bezüglich der zugrundeliegenden Bewertungsregeln unterliegt.

In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26.11.2019 ergangen (sog. Bundesmodell), das in der Mehrzahl der Bundesländer Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 01.01.2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 01.01.2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften enthalten nach der gesetzgeberischen Konzeption aus Gründen der Automatisierung und Bewältigung der Neubewertung von über 36 Mio. wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

Das Finanzgericht hatte ernstliche Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften und gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Die gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts erhobenen Beschwerden des Finanzamts hat der BFH nun in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BFH bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Diese Zweifel ergäben sich daraus, dass den Steuerpflichtigen bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen, auch wenn der Gesetzgeber einen solchen Nachweis nicht ausdrücklich geregelt habe. Der Gesetzgeber verfüge gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot könne jedoch verletzt sein, wenn sich der festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweise. Dies setze nach der bisherigen Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 % oder mehr übersteige.

In beiden Streitfällen (Einfamilienhaus von 1880 ohne nennenswerte Renovierungen bzw. Hanglagen-Grundstück in zweiter Reihe mit Erschließung über Privatweg) kam der BFH zu dem Ergebnis, es sei bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ihrer Grundstücke mit der erforderlichen Abweichung zu den festgestellten Grundsteuerwerten führen könnten. Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist damit nicht verbunden.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 07.06.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-243/23	06.06.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Vorsteuerabzug – Grundstücke, die als Investitionsgut erworben wurden – Berichtigungszeitraum – Nationale Rechtsvorschriften, wonach der Zeitraum bei bestimmten Umbauarbeiten 15 Jahre beträgt – Erfordernis, dass ein umgebautes Gebäude als neues Gebäude einzustufen ist – Statthaftigkeit – Unmittelbare Wirkung

Alle am 13.06.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 36/23 (I R 5/18)	07.02.2024	Verfassungsmäßigkeit der Geltung des § 8 Nr. 5 GewStG für Auslandsdividenden aus Streubesitz im Erhebungszeitraum 2001
II B 78/23 (Adv)	27.05.2024	Adv einer Grundsteuerwertfeststellung im sogenannten Bundesmodell
II B 79/23 (Adv)	27.05.2024	Inhaltsgleich mit BFH-Beschluss vom 27.05.2024 II B 78/23 - Adv einer Grundsteuerwertfeststellung im sogenannten Bundesmodell
IX R 20/23	20.02.2024	Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO
VII R 19/20	17.10.2023	Zur Verletzung des Steuergeheimnisses
XI R 11/23 (XI R 34/20)	10.01.2024	EuGH-Vorlage zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbständiger Nebenleistung zur Beherbergung (hier: Parkplätze)
XI R 13/23 (XI R 7/21)	10.01.2024	EuGH-Vorlage zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbständiger Nebenleistung zur Beherbergung (hier: Frühstückleistungen)
XI R 14/23 (XI R 22/21)	10.01.2024	EuGH-Vorlage zum Aufteilungsgebot beim ermäßigten Steuersatz bei unselbständiger Nebenleistung zur Beherbergung (hier: Parkplätze, Fitness- und Wellnesseinrichtungen, W-LAN)

Alle am 13.06.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 30/21	13.03.2024	Zum wirtschaftlich einheitlichen Erwerb nach § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG

IX B 83/23	29.05.2024	Nichtzulassungsbeschwerde: Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung; Verfahrensfehler wegen unterlassener Beiladung des Mieters und Verletzung der Hinweispflicht
VII R 24/20	17.10.2023	Parallelentscheidung zu VII R 19/20 - Zur Verletzung des Steuergeheimnisses
VII R 28/20	17.10.2023	Parallelentscheidung zu VII R 19/20 - Zur Verletzung des Steuergeheimnisses
VII R 29/20	17.10.2023	Parallelentscheidung zu VII R 19/20 - Zur Verletzung des Steuergeheimnisses
VII R 30/20	17.10.2023	Parallelentscheidung zu VII R 19/20 - Zur Verletzung des Steuergeheimnisses
VII R 31/20	17.10.2023	Parallelentscheidung zu VII R 19/20 - Zur Verletzung des Steuergeheimnisses
XI R 18/20	18.10.2023	Steuerfreie ambulante Heilbehandlungen durch ein Krankenhaus in Räumen eines anderen Krankenhauses (als Subunternehmer)

Alle bis zum 14.06.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 2 - S 7300/22/10001 :001	12.06.2024	Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG); Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
III C 2 - S 7200/19/10001 :028	11.06.2024	Umsatzsteuer; Umsatzsteuerliche Behandlung von Zuschüssen; Bedeutung des mit Zahlungen verbundenen Zwecks
IV D 1 - S 0304/19/10006 :014 IV B 1 - S 1317/19/10058 :011	07.06.2024	Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.